



Zuschüsse für Arbeitsbrillen

Allgemeine Informationen:

Bei den Arbeitsbrillen unterscheidet man zwischen:

- Korrektionsschutzbrillen (Arbeitsschutzbrillen mit angepasster Sehstärke)
- Bildschirmarbeitsplatzbrillen (speziell für die Arbeit am Bildschirm angepasste Brillen)

Korrektionsschutzbrillen:

Berechtigt zum Erhalt eines Zuschusses einer Korrektionsschutzbrille ist **jeder Arbeitnehmer**, der aufgrund seiner **Tätigkeit und gem. der Gefährdungsbeurteilung** eine **Arbeitsschutzbrille tragen muss** (in der Regel Produktionsmitarbeiter aus TMB und TAB)

Bildschirmarbeitsplatzbrillen:

Berechtigt sind Mitarbeiter **nur dann**, wenn eine **ärztliche Untersuchung** ergibt, dass für die **Bildschirmarbeit spezielle Sehhilfen**, die für den **alltäglichen Gebrauch nicht geeignet sind, notwendig sind**. Dabei wird immer beurteilt, ob ggf. eine bereits vorhandene Sehhilfe ausreichend ist.

Voraussetzung für einen Zuschuss:

Voraussetzung für einen Zuschuss zu einer der genannten Arbeitsbrillen ist **IMMER** ein betriebsärztliches und/oder augenärztliches Attest

Durchführung:

Korrektionsschutzbrillen (Arbeitsschutzbrillen mit angepasster Sehstärke)

Das Unternehmen bezuschusst bei Bedarf Korrektionsschutzbrillen bis zu einer Höhe von maximal 200 EUR bzw. 400 EUR.

Die Höhe des Zuschusses ist dabei abhängig von der Ausführung:

- Einstärkenbrillen: bis maximal 200€
- Gleitsichtbrillen: bis maximal 400€

Durchführung – über Antragsformular zur Korrektionsschutzbrille (FO-3.12-049)

1. **Bestätigung des Vorgesetzten**, dass eine Arbeitsschutzbrille erforderlich ist
2. Einholung eines **betriebsärztlichen und/oder augenärztlichen** Attests über die Notwendigkeit einer Korrektionsschutzbrille.
3. **Vorlage des Attests und des Antrags bei der Arbeitssicherheit**

ACHTUNG, Optiker darf erst aufgesucht werden, wenn die Punkte 1-3 abgeschlossen wurden.

4. Mitarbeiter lässt sich beim Optiker eine **Korrektionsschutzbrille in einfacher Ausführung** anfertigen.
5. Kostenerstattung/Zuschuss:
Grundsätzlich hat der Mitarbeiter die GESAMTEN Kosten der Korrektionsschutzbrille zunächst selber zu tragen und muss diese vor Ort beim Optiker begleichen, auch wenn zwei Teilrechnungen (für Hermann Otto GmbH und den Mitarbeiter selbst) ausgestellt sind.
Sollte die Brille mehr als 200 EUR (bei Einstärkenbrillen) oder 400 EUR (bei Gleitsichtbrillen) kosten, muss eine Teilrechnung über 200 EUR bzw. 400 EUR auf OTTO ausgestellt werden.
6. Abgabe des Antrags sowie der Rechnung bei der Arbeitssicherheit

Abrechnung:

Die Rechnung/Teilrechnung muss auf die Firma

**Hermann Otto GmbH
Krankenhausstr. 14
83413 Fridolfing**

ausgestellt sein.

Eine Erstattung der entstandenen zuschussfähigen Kosten erfolgt im Anschluss durch die Buchhaltung an den Mitarbeiter auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Bildschirmbrillen

Das Unternehmen bezuschusst bei Bedarf Bildschirmbrillen bis zu einer Höhe von maximal 200 EUR.

Durchführung – über Antragsformular zur Bildschirmarbeitsplatzbrille (FO-3.12-048)

1. **Bestätigung des Vorgesetzten** über die Arbeit am Bildschirm
2. Einholung eines **betriebsärztlichen und/oder augenärztlichen Attests** über die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille.
3. **Vorlage des Attests und des Antrags bei der Arbeitssicherheit**

ACHTUNG, Optiker darf erst aufgesucht werden, wenn die Punkte 1-3 abgeschlossen wurden.

4. Mitarbeiter lässt sich beim Optiker eine **Bildschirmbrille in einfacher Ausführung** anfertigen.
5. Kostenerstattung/Zuschuss:
Grundsätzlich hat der Mitarbeiter die GESAMTEN Kosten der Bildschirmbrille zunächst selber zu tragen und muss diese vor Ort beim Optiker begleichen, auch wenn zwei Teilrechnungen (für Hermann Otto GmbH und den Mitarbeiter selbst) ausgestellt sind.
Sollte die Brille mehr als 200 EUR kosten, muss eine Teilrechnung über 200 EUR auf OTTO ausgestellt werden.
6. Abgabe des Antrags sowie der Rechnung bei der Arbeitssicherheit

Abrechnung:

Die Rechnung/Teilrechnung muss auf die Firma

**Hermann Otto GmbH
Krankenhausstr. 14
83413 Fridolfing**

ausgestellt sein.

Eine Erstattung der entstandenen zuschussfähigen Kosten erfolgt im Anschluss durch die Buchhaltung an den Mitarbeiter auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.